

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 26/11 BH

L 2 R 64/11 (Hessisches LSG)
S 6 R 634/08 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
21. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.6.2011 hat das Hessische Landessozialgericht es abgelehnt festzustellen, dass die Weiterleitung des klägerischen Antrags auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an die Agentur für Arbeit rechtswidrig gewesen sei.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtssuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*).
- 5 Die Klägerin erstrebt in der Hauptsache schlussendlich einen Feststellungsausspruch des Gerichts. Aufgrund der im Verfahren der Bewilligung von PKH gebotenen kursorischen rechtlichen Prüfung ist jedenfalls das für eine Feststellungsklage stets erforderliche besondere Feststellungsinteresse nicht erkennbar. Hinweise darauf, dass die Ausführungen der Vorinstanzen hierzu unzutreffend sein könnten, fehlen.
- 6 Da der Klägerin keine PKH zu bewilligen ist, hat sie nach § 73a SGG iVm § 121 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.

